

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Inneres und Sport

Hannover, den 10.07.2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Berichtersteller: Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz**  
zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2011 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Gemeinde, eines Landkreises“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verwaltungszwangsverfahren“ durch das Wort „Verwaltungsvollstreckungsverfahren“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vollstreckung sind die Kommunen, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, und die Oberfinanzdirektion Niedersachsen befugt.“

4. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a  
Gütliche und zügige Erledigung

Die Vollstreckungsbehörde soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche und zügige Erledigung hinwirken.“

5. In § 7 Abs. 4 werden nach dem Wort „Rundfunkgebühren“ die Worte „oder Rundfunkbeiträge“ eingefügt.
6. § 8 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

**Gesetz**  
zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2011 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

5. *unverändert*

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Wird der Auftrag mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so genügt es, wenn er ein eingedrucktes Dienstsiegel und die Namensangabe der ausstellenden Person enthält.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(nachrichtlich: § 8 Abs. 5 Satz 1):

<sup>1</sup>Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen kann Vollstreckungshandlungen, die der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten zugewiesen sind, auch durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ausführen, soweit eigene Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte nicht zur Verfügung stehen.

„<sup>2</sup>Die anderen Vollstreckungsbehörden können Vollstreckungshandlungen, die der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten zugewiesen sind, im Einzelfall durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ausführen, wenn dafür wegen personeller Engpässe ein vorübergehender Bedarf besteht und das Amtsgericht zustimmt; das Justizministerium kann auf Antrag zulassen, dass eine Vollstreckungsbehörde über den Einzelfall hinaus Vollstreckungshandlungen durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ausführt.“

(nachrichtlich: § 8 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 und Abs. 6:)

(5) (...) <sup>3</sup>Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher führt die Vollstreckungshandlungen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften durch; an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche Auftrag der Vollstreckungsbehörde. <sup>4</sup>Der Vollstreckungsauftrag wird der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner nicht zugestellt und nicht ausgehändigt. <sup>5</sup>Er ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher vorzulegen.

(6) Wird der Auftrag nach Absatz 3 oder 5

b) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

6/1. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

**Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

(1) Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen kann Vollstreckungshandlungen auch durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ausführen, soweit eigene Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte nicht zur Verfügung stehen.

(2) <sup>1</sup>Die anderen Vollstreckungsbehörden können **eine** Vollstreckungshandlung\_\_, die der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten zugewiesen **ist**, im Einzelfall durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ausführen, wenn

1. **vorübergehend nicht genügend eigene Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte zur Verfügung stehen,**
2. **die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht widerspricht** und
3. das Amtsgericht zustimmt.

<sup>2</sup>Das Justizministerium kann auf Antrag zulassen, dass eine Vollstreckungsbehörde über den Einzelfall hinaus Vollstreckungshandlungen durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher ausführt.

(3) <sup>1</sup>Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher wird durch schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt, Vollstreckungshandlungen vorzunehmen und Zahlungen oder sonstige Leistungen für den Vollstreckungsgläubiger in Empfang zu nehmen. <sup>2</sup>Der Auftrag tritt an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels. <sup>3</sup>Er muss eine Erklärung über Höhe, Grund und Vollstreckbarkeit der Geldforderung enthalten und die auszuführenden Vollstreckungshandlungen bezeichnen. <sup>4</sup>Wird der Auftrag mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so genügt es, wenn er ein eingedrucktes Dienstsiegel und die Namensangabe der ausstellenden Person enthält. <sup>5</sup>Der Auftrag wird der Vollstreckungs-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

*mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt, so genügt es, wenn er ein eingedrucktes Dienstsiegel und die Namensangabe der ausstellenden Person enthält.“*

**schuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner nicht zugestellt und nicht ausgehändigt. <sup>6</sup>Er ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher vorzuzeigen.**

**(4) <sup>1</sup>Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher führt die Vollstreckungshandlungen, mit denen sie oder er beauftragt worden ist, nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften durch. <sup>2</sup>Diese Vorschriften gelten auch für Rechtsbehelfe gegen die Maßnahmen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers.“**

**6/2. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.**

7. In § 11 werden die Worte „eine zu ihrer oder seiner Familie gehörige oder in der Wohnung beschäftigte erwachsene Person“ durch die Worte „eine erwachsene Familienangehörige, ein erwachsener Familienangehöriger, eine in der Familie beschäftigte Person, eine erwachsene ständige Mitbewohnerin oder ein erwachsener ständiger Mitbewohner“ ersetzt.

7. *unverändert*

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22  
Vermögensauskunft

(1) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat der Vollstreckungsbehörde auf deren Anordnung Auskunft über ihr oder sein Vermögen (Vermögensauskunft) zu erteilen, wenn sie oder er die Geldforderung nicht erfüllt hat, nachdem die Vollstreckungsbehörde sie oder ihn aufgefordert hat, die Geldforderung innerhalb von zwei Wochen zu erfüllen, und dabei darauf hingewiesen hat, dass anderenfalls die Abgabe einer Vermögensauskunft angeordnet werden kann. <sup>2</sup>§ 284 Abs. 5 AO gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>In der Vermögensauskunft hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner alle ihr oder ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. <sup>2</sup>Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. <sup>3</sup>Ferner sind anzugeben

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22  
Vermögensauskunft

(1) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat der Vollstreckungsbehörde auf deren Anordnung Auskunft über ihr oder sein Vermögen (Vermögensauskunft) zu erteilen, wenn sie oder er die Geldforderung nicht erfüllt hat, nachdem die Vollstreckungsbehörde sie oder ihn aufgefordert hat, die Geldforderung innerhalb von zwei Wochen zu erfüllen, und dabei darauf hingewiesen hat, dass anderenfalls die Abgabe einer Vermögensauskunft angeordnet werden kann. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 4/1)

(2) <sup>1</sup>In der Vermögensauskunft hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner alle ihr oder ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. <sup>2</sup>Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. <sup>3</sup>Ferner sind anzugeben

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. die entgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung) in den letzten zwei Jahren vor dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft (Absatz 6) und bis zur tatsächlichen Abgabe der Vermögensauskunft und
2. die unentgeltlichen Leistungen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in den letzten vier Jahren vor dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft (Absatz 6) und bis zur tatsächlichen Abgabe der Vermögensauskunft, soweit sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.

<sup>4</sup>Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zivilprozessordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt. <sup>5</sup>Ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner eine natürliche Person, so hat sie oder er auch den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort anzugeben. <sup>6</sup>Ist die Vollstreckungsschuldnerin eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, so hat sie die Firma, die Nummer des Registerblattes im Handelsregister und ihren Sitz anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat zu Protokoll der Vollstreckungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Angaben nach Absatz 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. <sup>2</sup>§ 27 Abs. 2 bis 5 VwVfG gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Eine Vollstreckungsschuldnerin oder ein Vollstreckungsschuldner, die oder der die Vermögensauskunft nach diesem Gesetz, nach § 802 c der Zivilprozessordnung, nach § 284 AO oder nach Rechtsvorschriften eines anderen Landes in den letzten zwei Jahren abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft nur verpflichtet, wenn anzunehmen ist, dass sich die Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners wesentlich

1. die entgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), **die diese oder dieser** in den letzten zwei Jahren vor dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft (Absatz 6) und bis zur tatsächlichen Abgabe der Vermögensauskunft **vorgenommen hat**, und
2. die unentgeltlichen Leistungen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners, **die diese oder dieser** in den letzten vier Jahren vor dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft (Absatz 6) und bis zur tatsächlichen Abgabe der Vermögensauskunft **vorgenommen hat**, soweit sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.

<sup>4</sup>Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zivilprozessordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt. <sup>5</sup>Ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner eine natürliche Person, so hat sie oder er auch den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort anzugeben. <sup>6</sup>Ist die Vollstreckungsschuldnerin eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, so hat sie die Firma, die Nummer des Registerblattes im Handelsregister und ihren Sitz anzugeben.

(3) *unverändert*

(4) <sup>1</sup>Eine Vollstreckungsschuldnerin oder ein Vollstreckungsschuldner, die oder der die Vermögensauskunft nach diesem Gesetz, nach § 802 c der Zivilprozessordnung, nach § 284 AO oder nach **anderen** Rechtsvorschriften **des Bundes oder** eines anderen Landes in den letzten zwei Jahren abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft nur verpflichtet, wenn anzunehmen ist, dass sich die Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Voll-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

geändert haben. <sup>2</sup>Die Vollstreckungsbehörde hat von Amts wegen festzustellen, ob in den letzten zwei Jahren

1. beim zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 der Zivilprozessordnung ein aufgrund einer Vermögensauskunft der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erstelltes Vermögensverzeichnis oder
2. beim zuständigen Amtsgericht ein Vermögensverzeichnis

hinterlegt wurde.

(5) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde hat die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner zu einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden. <sup>2</sup>Die Ladung ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen, auch wenn diese oder dieser eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten hat; eine Mitteilung an die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Die Ladung kann mit der Anordnung und der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 verbunden werden. <sup>4</sup>Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft soll nicht auf einen Zeitpunkt vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden. <sup>5</sup>Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat die zur Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin vorzulegen. <sup>6</sup>Hierüber und über ihre oder seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 2 und 3, über die Folgen einer unentschuldigtem Terminsäumnis und einer Verletzung ihrer oder seiner Auskunftspflichten sowie über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

streckungsschuldners wesentlich geändert haben.

<sup>1/1</sup>**Der in Satz 1 genannten Vermögensauskunft steht eine in den letzten zwei Jahren abgegebene eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 AO, jeweils in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, oder nach § 22 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung gleich.** <sup>2</sup>Die Vollstreckungsbehörde hat von Amts wegen festzustellen, ob in den letzten zwei Jahren beim zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 **Satz 1** der Zivilprozessordnung ein \_\_\_\_\_ Vermögensverzeichnis hinterlegt wurde. <sup>3</sup>**Ist das nicht der Fall, so ist sie bis zum 31. Dezember 2016 verpflichtet, von Amts wegen feststellen, ob in den letzten zwei Jahren beim zuständigen Amtsgericht ein Vermögensverzeichnis hinterlegt wurde.**

**(4/1) <sup>1</sup>Für die Abnahme der Vermögensauskunft ist die Vollstreckungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners befindet. <sup>2</sup>Liegen diese Voraussetzungen bei der Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, nicht vor, so kann sie die Vermögensauskunft abnehmen, wenn die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner zu ihrer Abgabe bereit ist.**

(5) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde hat die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner zu einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft zu laden. <sup>2</sup>Die Ladung ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen, auch wenn diese oder dieser eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten hat; eine Mitteilung an die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Die Ladung kann mit der \_\_\_\_\_ Fristsetzung \_\_\_\_\_ (Absatz 1 \_\_\_\_\_) verbunden werden. <sup>4</sup>Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft soll nicht auf einen Zeitpunkt vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden. <sup>5</sup>Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hat die zur Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin vorzulegen. <sup>6</sup>Hierüber und über ihre oder seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 2 und 3, über die Folgen einer unentschuldigtem Terminsäumnis und einer Verletzung ihrer oder seiner Auskunftspflichten sowie über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (Absatz 8) ist die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(Absatz 8) ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner mit der Ladung zu belehren.

(6) <sup>1</sup>Im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft erstellt die Vollstreckungsbehörde ein elektronisches Dokument mit den Angaben nach Absatz 2 (Vermögensverzeichnis). <sup>2</sup>Das Vermögensverzeichnis ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner vor Abgabe der Versicherung an Eides statt nach Absatz 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. <sup>3</sup>Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner erhält auf Verlangen einen Ausdruck des Vermögensverzeichnisses. <sup>4</sup>Die Vollstreckungsbehörde hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung. <sup>5</sup>Inhalt, Form, Aufnahme und Übermittlung des Vermögensverzeichnisses müssen den Vorgaben der Verordnung nach § 802 k Abs. 4 der Zivilprozessordnung entsprechen.

(7) <sup>1</sup>Ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht erschienen oder verweigert sie oder er ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft, so kann die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft beantragen. <sup>2</sup>Zuständig für die Anordnung der Haft ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner im Zeitpunkt der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 ihren oder seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren oder seinen Aufenthaltsort hat. <sup>3</sup>Die §§ 802 g bis 802 j der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. <sup>4</sup>An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über den Grund, die Höhe und die Vollstreckbarkeit der Forderung; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Das Amtsgericht kann die Anordnung der Haft bis zur Unanfechtbarkeit der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 aussetzen. <sup>6</sup>Der Beschluss des Amtsgerichts, mit dem der Antrag der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung der Haft abgelehnt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.

Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner mit der Ladung zu belehren.

(6) <sup>1</sup>Im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft erstellt die Vollstreckungsbehörde ein elektronisches Dokument mit den Angaben nach Absatz 2 (Vermögensverzeichnis). <sup>2</sup>Das Vermögensverzeichnis ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner vor Abgabe der Versicherung an Eides statt \_\_\_\_ (Absatz 3) vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. <sup>3</sup>Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner erhält auf Verlangen einen Ausdruck des Vermögensverzeichnisses. <sup>4</sup>Die Vollstreckungsbehörde hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802 k Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung. <sup>5</sup>Inhalt, Form, Aufnahme und Übermittlung des Vermögensverzeichnisses müssen den Vorgaben der Verordnung nach § 802 k Abs. 4 der Zivilprozessordnung entsprechen.

(7) <sup>1</sup>Ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht erschienen oder verweigert sie oder er ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft, so kann die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft beantragen. <sup>1</sup>**Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über den Grund, die Höhe und die Vollstreckbarkeit der Forderung beizufügen, die an die Stelle des Vollstreckungstitels tritt; § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.** <sup>2</sup>Zuständig für die Anordnung der Haft ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner im Zeitpunkt der Fristsetzung nach Absatz 1 \_\_\_\_ ihren oder seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren oder seinen Aufenthaltsort hat. <sup>3 und 4</sup>\_\_\_\_  
<sup>5</sup>Das Amtsgericht kann die Anordnung der Haft bis zur Unanfechtbarkeit der Anordnung nach Absatz 1 \_\_\_\_ aussetzen. <sup>6</sup>\_\_\_\_ <sup>7</sup>**Die Verhaftung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners und die Abnahme der Vermögensauskunft während der Haft erfolgen durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher; § 8 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 882 c der Zivilprozessordnung keine Anwendung findet.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(8) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen (Eintragungsanordnung), wenn

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nach Absatz 6 oder im Fall des Absatzes 4 nach dem Inhalt eines hinterlegten Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung zu führen, oder
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Geldforderung, wegen der die Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wurde, vollständig erfüllt.

<sup>2</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis auch dann anordnen, wenn im Fall des Absatzes 4 die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht verpflichtet ist, eine Vermögensauskunft abzugeben, und die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Geldforderung nicht erfüllt, nachdem sie oder er von der Vollstreckungsbehörde auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis für den Fall der Nichterfüllung der Geldforderung binnen eines Monats hingewiesen wurde. <sup>3</sup>Die Eintragungsanordnung soll kurz schriftlich begründet werden. <sup>4</sup>Sie muss die Daten nach § 882 b Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung enthalten. <sup>5</sup>Sind der Vollstreckungsbehörde die nach § 882 b Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung im Schuldnerverzeichnis erforderlichen Daten nicht bekannt, so holt sie Auskünfte ein, um die erforderlichen Daten zu beschaffen; § 882 c Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. <sup>6</sup>Die Eintragungsanordnung ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen.

(9) <sup>1</sup>Nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung der Eintragungsanordnung hat die Vollstre-

(8) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 22 b Abs. 1)

(9) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 22 b Abs. 2)



Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ckungsbehörde die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Eintragungsanordnung oder auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs anhängig ist, der Aussicht auf Erfolg hat.

(10) Nach der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis haben die Vollstreckungsbehörden und die Verwaltungsgerichte ihre Entscheidungen über Rechtsbehelfe der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners gegen die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln.

(11) Die Form und die Übermittlung der Eintragungsanordnung nach Absatz 9 Satz 1 sowie der Entscheidungen über die Rechtsbehelfe nach Absatz 10 müssen den Vorgaben der Verordnung nach § 882 h Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechen.

(12) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde oder der Vollstreckungsgläubiger kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher um Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners ersuchen. <sup>2</sup>Die §§ 802 c bis 802 l der Zivilprozessordnung und die hierzu geltenden Kostenvorschriften sowie Absatz 7 Satz 4 Halbsatz 1 und § 8 Abs. 6 gelten entsprechend.“

9. Nach § 22 wird der folgende § 22 a eingefügt:

„§ 22 a  
Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch

Die Vollstreckungsbehörde kann die Vermögensauskunft abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 ohne vorherige Aufforderung und Fristsetzung zur Erfüllung der Geldforderung und abweichend von § 22 Abs. 5 Sätze 1 und 4 sofort abnehmen, wenn

(10) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 22 b Abs. 3)

(11) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 22 b Abs. 4)

(12) <sup>1</sup>**Hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Geldforderung nicht innerhalb von zwei Wochen erfüllt, nachdem die Vollstreckungsbehörde sie oder ihn nach Absatz 1 dazu aufgefordert hat, so kann die in § 8 a Abs. 2 bezeichnete Vollstreckungsbehörde oder der Vollstreckungsgläubiger die Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher ausführen. <sup>2</sup>§ 8 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass § 882 c der Zivilprozessordnung keine Anwendung findet.“**

9. Nach § 22 **werden die folgenden §§ 22 a und 22 b** eingefügt:

„§ 22 a  
**Sofortige Abnahme der Vermögensauskunft**

**(1)** Die Vollstreckungsbehörde kann die Vermögensauskunft abweichend von § 22 Abs. 1 **und 5** ohne vorherige \_\_\_\_\_ Fristsetzung, **Anordnung und Ladung** \_\_\_\_\_ sofort abnehmen, wenn

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Durchsuchung (§ 9) verweigert oder
2. ein Pfändungsversuch ergibt, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung führen wird.“

*(nachrichtlich: § 22 Abs. 8:)*

(8) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen (Eintragungsanordnung), wenn

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nach Absatz 6 oder im Fall des Absatzes 4 nach dem Inhalt eines hinterlegten Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung zu führen, oder
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Geldforderung, wegen der die Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wurde, vollständig erfüllt.

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner **nicht in** die Durchsuchung (§ 9) **einwilligt** oder
2. **der Versuch einer Pfändung\_\_\_\_\_ von Sachen** ergibt, dass **diese** voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung führen wird.

**(2) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner kann der sofortigen Abnahme widersprechen. <sup>2</sup>In diesem Fall verfährt die Vollstreckungsbehörde nach § 22 mit der Maßgabe, dass die Fristsetzung (§ 22 Abs. 1) entbehrlich ist und von der Ladungsfrist (§ 22 Abs. 5 Satz 4) abgewichen werden kann.**

#### § 22 b

##### Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen (Eintragungsanordnung), wenn

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nach **§ 22 Abs. 6** \_\_\_\_\_ offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung, **wegen der die Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wurde**, zu führen, \_\_\_\_\_
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Geldforderung, wegen der die Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wurde, vollständig erfüllt, **oder**
4. **die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner wegen der Sperrwirkung des § 22 Abs. 4 nicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft verpflichtet ist und**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) eine Vollstreckung nach dem Inhalt des hinterlegten Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung, wegen der die Vollstreckung betrieben wird, zu führen, oder
- b) die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Geldforderung nicht innerhalb eines Monats vollständig erfüllt, nachdem sie oder er von der Vollstreckungsbehörde auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis hingewiesen wurde.

<sup>2</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis auch dann anordnen, wenn im Fall des Absatzes 4 die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht verpflichtet ist, eine Vermögensauskunft abzugeben, und die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner die Geldforderung nicht erfüllt, nachdem sie oder er von der Vollstreckungsbehörde auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis für den Fall der Nichterfüllung der Geldforderung binnen eines Monats hingewiesen wurde. <sup>3</sup>Die Eintragungsanordnung soll kurz schriftlich begründet werden. <sup>4</sup>Sie muss die Daten nach § 882 b Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung enthalten. <sup>5</sup>Sind der Vollstreckungsbehörde die nach § 882 b Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung im Schuldnerverzeichnis erforderlichen Daten nicht bekannt, so holt sie Auskünfte ein, um die erforderlichen Daten zu beschaffen; § 882 c Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. <sup>6</sup>Die Eintragungsanordnung ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen.

(nachrichtlich: § 22 Abs. 9:)

(9) <sup>1</sup>Nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung der Eintragungsanordnung hat die Vollstreckungsbehörde die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Eintragungsanordnung oder auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs anhängig ist, der Aussicht auf Erfolg hat.

(nachrichtlich: § 22 Abs. 10:)

(10) Nach der Eintragung in das Schuldner-

<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1 Nr. 4 Buchst. b)

<sup>3</sup>Die Eintragungsanordnung soll kurz schriftlich begründet werden. <sup>4</sup> \_\_\_\_\_ <sup>5</sup> \_\_\_\_\_ § 882 c Abs. 3 \_\_\_\_\_ der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. <sup>6</sup>Die Eintragungsanordnung ist der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung der Eintragungsanordnung hat die Vollstreckungsbehörde die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn ein Antrag **nach § 80 Abs. 4 oder 5 der Verwaltungsgerichtsordnung** anhängig ist, der Aussicht auf Erfolg hat.

(3) Nach der Eintragung in das Schuldner-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

verzeichnis haben die Vollstreckungsbehörden und die Verwaltungsgerichte ihre Entscheidungen über Rechtsbehelfe der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners gegen die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln.

*(nachrichtlich: § 22 Abs. 11:)*

(11) Die Form und die Übermittlung der Eintragungsanordnung nach Absatz 9 Satz 1 sowie der Entscheidungen über die Rechtsbehelfe nach Absatz 10 müssen den Vorgaben der Verordnung nach § 882 h Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechen.

10. In § 27 Abs. 2 wird das Wort „beizutreibenden“ durch die Worte „zu vollstreckenden“ ersetzt.

11. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

c) Es wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Versteigerung über eine allgemein zugängliche Versteigerungsplattform im Internet gilt § 35 Abs. 1 und 3 Satz 1 entsprechend.“

12. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „beizutreibenden“ durch die Worte „zu vollstreckenden“ ersetzt.

13. In § 45 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „beizutreibenden“ durch die Worte „zu vollstreckenden“ ersetzt.

14. In § 50 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Verweisung „§ 835 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 4 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

15. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„<sup>3</sup>Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher führt das Verfahren nach den Vor-

zeichnis **hat** die Vollstreckungsbehörde \_\_\_\_\_ ihre Entscheidungen **und die der Verwaltungsgerichte** über Rechtsbehelfe der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners gegen die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln.

**(4)** \_\_\_\_\_ Form und \_\_\_\_\_ Übermittlung der Eintragungsanordnung nach Absatz 2 Satz 1 sowie der Entscheidungen über die Rechtsbehelfe nach Absatz 3 müssen den Vorgaben der Verordnung nach § 882 h Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechen.“

10. *unverändert*

11. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 **und wie folgt geändert:**

**Die Worte „spätestens ab dem 1. Januar 2013“ werden gestrichen.**

c) *unverändert*

12. *unverändert*

13. *unverändert*

14. *unverändert*

15. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) \_\_\_\_\_ Absatz 2 \_\_\_\_\_ Satz 3 **erhält folgende Fassung:**

„<sup>3</sup>\_\_\_\_\_ § 8 a Abs. 3 **und 4** gilt entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

schriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften durch.  
<sup>4</sup>An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über den Grund, die Höhe und die Vollstreckbarkeit der Forderung; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 wird Satz 5 durch die folgenden Sätze 5 und 6 ersetzt:

„<sup>5</sup>Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher führt das Verfahren nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften durch.  
<sup>6</sup>An die Stelle des Vollstreckungstitels tritt die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über den Grund, die Höhe und die Vollstreckbarkeit der Forderung; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 5 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 3, 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 7“ ersetzt.

- b) \_\_\_\_\_ Absatz 3 \_\_\_\_\_ Satz 5 **erhält** folgende **Fassung**:

„<sup>5</sup>\_\_\_\_\_ § 8 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

- c) \_\_\_\_\_ Absatz 5 wird **wie folgt geändert**:

- aa) **Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:**

Die Verweisung „§ 22 Abs. 5 Satz 2“ **wird** durch die Verweisung „§ 22 Abs. 3, 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 7“ ersetzt.

- bb) **Es wird der folgende Satz 2 angefügt:**

„<sup>2</sup>Mit der Ladung (§ 22 Abs. 5 Satz 1) ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner über ihre oder seine Rechte und Pflichten nach § 22 Abs. 3 sowie über die Folgen einer unentschuldigtem Terminssäumnis und einer Verletzung ihrer oder seiner Auskunftspflichten (§ 22 Abs. 7) zu belehren.“

16. Nach § 51 wird der folgende § 51 a eingefügt:

„§ 51 a  
 Nicht vertretbare Handlungen

<sup>1</sup>Kann eine Handlung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners, die

16. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ausschließlich von deren oder dessen Willen abhängt, nicht durch den Vollstreckungsgläubiger vorgenommen werden, so kann die Vollstreckungsbehörde auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner zur Vornahme der Handlung durch Zwangsgeld anhalten. <sup>2</sup>Kann die Zwangsgeldforderung nicht vollstreckt werden oder droht wegen des Ablaufs einer gesetzlichen Frist der Untergang der gepfändeten Forderung, so ist § 888 Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

17. In § 64 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beitreibung“ durch das Wort „Vollstreckung“ ersetzt.

18. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher führt das Verfahren nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierzu geltenden Kostenvorschriften durch.“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung nach Absatz 2 Satz 1 nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 7 selbst abnehmen und sie entsprechend Absatz 2 Satz 2 ändern. <sup>2</sup>Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

17. *unverändert*

**17/1. In § 67 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 5 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 8 a Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.**

18. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>**§ 8 a Abs. 4 gilt entsprechend.**“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann die eidesstattliche Versicherung nach Absatz 2 Satz 1 nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 7 selbst abnehmen und sie entsprechend Absatz 2 Satz 2 ändern. <sup>1/1</sup>**Mit der Ladung (§ 22 Abs. 5 Satz 1) ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner über ihre oder seine Rechte und Pflichten nach § 22 Abs. 3 sowie über die Folgen einer unentschuldigtem Terminsäumnis und einer Verletzung ihrer oder seiner Auskunftspflichten (§ 22 Abs. 7) zu belehren.** <sup>2</sup>Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

**18/1. In § 77 werden die Worte „und den Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollziehern“ und die Worte „sowie für die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher“ gestrichen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

19. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„<sup>2</sup>Ein vor dem 1. Februar 2014 gestellter schriftlicher Antrag des Vollstreckungsgläubigers auf Zwangsvollstreckung ersetzt den vollstreckbaren zugestellten Schuldtitel. <sup>3</sup>Ein ab dem 1. Februar 2014 gestellter schriftlicher Antrag des Vollstreckungsgläubigers auf Zwangsvollstreckung ersetzt den vollstreckbaren zugestellten Schuldtitel in Bezug auf Geldforderungen aus

1. einem Darlehen, das durch ein Grundpfandrecht gesichert ist, soweit der zugrunde liegende Darlehensvertrag vor dem ..... [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 einsetzen] geschlossen worden ist, oder
2. einem Grundpfandrecht, soweit die Vereinbarung über die Bestellung oder Abtretung des Grundpfandrechts vor dem ..... [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 einsetzen] geschlossen worden ist.

<sup>4</sup>Der Vollstreckungsgläubiger hat in dem Antrag zu versichern, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner unter Einräumung einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich vergeblich gemahnt worden ist.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

20. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80  
Übergangsvorschrift

Vollstreckungsverfahren, die am ..... [Datum

19. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„<sup>2</sup>Ein vor dem 1. Februar 2014 gestellter schriftlicher Antrag des **Gläubigers** auf Zwangsvollstreckung ersetzt den vollstreckbaren zugestellten Schuldtitel. <sup>3</sup>Ein **danach** gestellter \_\_\_\_\_ Antrag \_\_\_\_\_ ersetzt den vollstreckbaren zugestellten Schuldtitel \_\_\_\_\_, **wenn**

1. **eine Geldforderung aus** einem Darlehen **vollstreckt wird, die** durch ein Grundpfandrecht gesichert ist, \_\_\_\_\_ **oder**
2. **eine Geldforderung aus** einem Grundpfandrecht **vollstreckt wird, durch das eine Geldforderung aus einem Darlehen gesichert ist,**

**und der zugrunde liegende Darlehensvertrag sowie** die Vereinbarung über die Bestellung oder **die** Abtretung des Grundpfandrechts vor dem **1. Februar 2013** geschlossen worden **sind**. <sup>4</sup>Der **Gläubiger** hat in dem Antrag zu versichern, dass die **Schuldnerin** oder der **Schuldner** unter Einräumung einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich vergeblich gemahnt worden ist.“

- b) *unverändert*

20. § 80 **wird wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 1 werden nach dem Wort „abgewickelt“ ein Semikolon und die Worte „§ 79 bleibt unberührt“ eingefügt.**

- b) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„**(2)** Vollstreckungsverfahren, die am

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1154

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

einsetzen, Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 4] eingeleitet waren, werden nach den an diesem Tag geltenden Vorschriften, ausgenommen § 79, abgewickelt.“

## Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

In § 68 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158), wird die Verweisung „§§ 904 bis 910 der Zivilprozessordnung“ durch die Verweisung „§ 802 g Abs. 2 und § 802 h der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

## Artikel 3

Änderung der

Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung vom 29. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 25) werden die Worte „Ersten Teil des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ durch die Worte „Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ ersetzt.

## Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... (Datum einsetzen) in Kraft.

**31. Juli 2014** eingeleitet waren, werden nach den **bis dahin** geltenden Vorschriften \_\_\_\_\_ abgewickelt; § 79 **bleibt unberührt.**“

## Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

*unverändert*

## Artikel 3

Änderung der

Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung

*unverändert*

## Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. August 2014** in Kraft.